

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(mit Änderung vom 12.11.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 29. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Nordrach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, soweit diese zu gewerblichen Zwecken in

- a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
- b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO)

bereitgestellt werden.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

(1) Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate,

(2) Kinderunterhaltungsapparate,

(3) das Bereitstellen von Geräten auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer) des Gerätes, die Eigentümer oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für jedes Gerät und jeden angefangenen Monat

- a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeiten	35,00 EUR
Musikautomaten	15,00 EUR

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeit	125,00 EUR

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2.

(2) Wird ein Gerät erst nach dem 01. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Aufstellung folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

(4) Die Steuer wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Kalenderjahr, wird der entsprechende Teilbetrag durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Meldepflichten

(1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung bei der Gemeinde Nordrach anzumelden.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch die Eigentümer oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind.

(3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Spielgerätes der Gemeinde Nordrach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass nicht benutzte Geräte unter Verschluss zu nehmen sind; sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Für Zuwiderhandlungen gilt § 5 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8
Steueraufsicht

Die Gemeinde Nordrach ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 9
Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)